

Forderungen zur Demokratisierung von EU-Handelsverträgen (18.4.2016)

Die Kritik an den inhaltlichen und demokratiepolitischen Problemen von TTIP, CETA, TISA und weiteren Handels- und Investitionsverträgen ist mittlerweile fast schon Gemeingut geworden. Dagegen sind Vorschläge, wie die Handelspolitik in Zukunft anders ablaufen soll, sehr selten. Hiermit sollen Forderungen in die Diskussion gebracht werden, wie Handelsverträge der EU demokratisiert werden können.

Die anlässlich der TTIP-, CETA- und TISA-Verhandlungen gemachten Vorschläge lassen sich prinzipiell auf andere internationale Verträge, die die EU abschließt, übertragen. Viele Verbesserungen lassen sich nur durch Änderungen der EU-Verträge umsetzen, andere können schnell durch praktisches Handeln der beteiligten Institutionen – vor allem der EU-Kommission – oder durch interinstitutionelle Vereinbarungen zwischen Rat, Kommission und Parlament eingeführt werden. Der Text konzentriert sich auf konkrete Handlungsvorschläge im Rahmen der EU und befasst sich nicht mit weiterreichenden Vorschlägen zur Demokratisierung der globalen Handelspolitik, z.B. einer Reform der WTO, oder mit dem Verhältnis zwischen bilateralen und multilateralen Handelsverträgen.

A Verbesserungen ohne Änderung der EU-Verträge

1. Verhandlungstexte aller Seiten sind zu veröffentlichen

Alle Verhandlungsvorschläge (sei es in Form von Vertrags- oder Kapitelentwürfen oder anderweitig), die die EU-Kommission und der Verhandlungspartner sich gegenseitig vorlegen, müssen zeitnah veröffentlicht werden. Wenn ein potenzieller Verhandlungspartner damit nicht einverstanden ist, werden keine Verhandlungen aufgenommen. Über die Verhandlungen ist die Öffentlichkeit kontinuierlich zu informieren.

Die TTIP-Verhandlungen haben schon deshalb ein fundamentales Transparenzdefizit, weil sich die USA weigern, ihre Vorschläge der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Trotz Verbesserungen auf der EU-Seite werden auch noch immer nicht alle Vorschläge der EU-Kommission veröffentlicht.

Die Verhandlungen selbst müssen nicht öffentlich geführt werden.

2. Mandat ist zwingend zu veröffentlichen

Mittlerweile sind sowohl das TTIP-, das CETA- als auch das TISA-Mandat veröffentlicht worden, während die Mandate anderer Verträge wie z.B. EU-Singapur bisher nicht veröffentlicht wurden. Diese Einzelfalltransparenz ist völlig unzureichend. Es muss eine allgemeine Regel geschaffen werden, die die umgehende Veröffentlichung von beschlossenen Mandaten vorsieht.

3. Umfassende Information des Europäischen Parlamentes

Bisher verhandelt ausschließlich die EU-Kommission mit dem Vertragspartner. Der Rat wird über den handelspolitischen Ausschuss intensiv eingebunden. Aus Gewaltenteilungsgründen ist es nicht

sinnvoll, das Europäische Parlament direkt an den Verhandlungen zu beteiligen. Es muss aber eine umfassende und ständige Information des gesamten Europäischen Parlamentes geben.

4. Gleichgewichtige Beteiligung von Interessenvertretern

Die EU-Kommission hat Interessenvertreter gleichgewichtig zu beteiligen und zwar sowohl VOR der Aufnahme von Verhandlungen als auch WÄHREND der Verhandlungen.

Vor Beginn der TTIP-Verhandlungen hat sich die EU-Kommission nach eigenen Angaben zu mehr als 90 Prozent mit Wirtschafts- und Industrievertreter beraten. Erst nachdem der öffentliche Protest gegen TTIP unüberhörbar wurde, ging die Kommission zu einer ausgewogeneren Beteiligung von Akteuren über.

5. Keine unkündbaren Verträge und keine Verträge mit sehr langen Laufzeiten

Demokratische Kontrolle bedeutet auch Umkehrbarkeit einmal getroffener Entscheidungen. Dies ist ein großes Problem bei Handelsverträgen bzw. generell bei internationalen Verträgen. Änderungen sind in der Regel nur im Konsens aller Vertragsparteien möglich. Kündigungen werden durch lange Vertragslaufzeiten (bei Investitionsverträgen effektiv bis zu 20 Jahre) oder durch fehlende Kündigungsklauseln erschwert.

Daher sollten in Zukunft Handels- und Investitionsverträge nur noch mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden. Lange Kündigungsfristen und effektive Schutzregeln in Investitionsverträgen, die die Kündigung überdauern, sind ebenfalls auszuschließen. Nach einer festgelegten Frist (z.B. 10 Jahre) muss der Vertrag evaluiert werden.

6. Keine vorläufige Anwendung

Die vorläufige Anwendung ergibt sich aus dem Völkervertragsrecht (Wiener Vertragsrecht) sowie aus dem AEUV (Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Sie bedeutet, dass ein Handelsvertrag durch Beschluss des Rates in Kraft gesetzt werden kann, ohne dass das Ratifikationsverfahren abgeschlossen ist.¹ In Bezug auf CETA oder TTIP bedeutet dies z.B., dass Investor-Staat-Klagen vor Schiedsgerichten bereits eingereicht werden können, obwohl noch Debatten und Entscheidungen in den nationalen Parlamenten ausstehen. Die vorläufige Anwendung ist undemokratisch, weil sie Parlamente und Bürger/innen vor vollendete Tatsachen stellt und auch den Druck zur Ratifikation erhöht. So ist beispielsweise Russland als Folge einer Investorenklage mit Bezug auf den Energiecharta-Vertrag zu 50 Milliarden Dollar Schadenersatz verurteilt worden, obwohl das russische Parlament den Vertrag nie ratifiziert hat.

Der Rat sollte daher generell darauf verzichten, die vorläufige Anwendung internationaler Verträge zu erklären. Um eine Verschleppung der Ratifikation unliebsamer Verträge zu vermeiden, könnte über eine Frist nachgedacht werden.

B Verbesserungen, die Änderungen der EU-Verträge notwendig machen

¹ Dies bezieht sich ausschließlich auf die Vertragsbestandteile, die in der ausschließlichen oder geteilten Zuständigkeit der EU liegen.

7. Parlament beschließt (zusammen mit dem Rat) über das Mandat

Das Verhandlungsmandat legt den groben Rahmen und die Richtung von Handelsverträgen fest. Bisher entscheidet ausschließlich der Rat auf Vorschlag der Kommission darüber. In Zukunft sollten Rat und Parlament diese Entscheidung gemeinsam treffen so wie beim Mitentscheidungsverfahren. Rat und Parlament sollten zudem auch ein Initiativrecht für Verhandlungsmandate bekommen. Dies würde die parlamentarische Kontrolle sowie die öffentliche Debatte im Vorfeld von Verhandlungen und über Sinn und Zweck von bestimmten Verträgen deutlich erhöhen.

8. Parlament kann Nachverhandlungen durchsetzen

Der US-Kongress hat verglichen mit dem Europäischen Parlament weitergehende Kontrollmöglichkeiten. Er kann nicht nur „Ja“ oder „Nein“ zu einer ausgehandelten Klausel sagen, sondern auch Änderungen beschließen (was faktisch Nachverhandlungen bedeutet). Ein solches Recht sollte auch dem Europäischen Parlament gegeben werden. Um den Abschluss von Verhandlungen nicht durch immer neue taktisch motivierte Änderungsvorschläge aufzuschieben, könnte dieses Recht begrenzt werden auf die einmalige Durchsetzung von Nachverhandlungen.

9. Direktdemokratische Kontrolle von Handelsverträgen wird ermöglicht

Auch den Bürgerinnen und Bürgern muss es möglich sein, über das Inkrafttreten eines Vertrages zu entscheiden. Ein Referendum kann aber erst nach Abschluss der Verhandlungen und nach dem Abschluss der Ratifikation angesetzt werden. Es sollte dafür ausreichend Zeit bestehen, der Text muss in alle Amtssprachen der EU übersetzt worden sein.

Eine Europäische Bürgerinitiative, die auf den Erlass oder die Aufhebung eines Verhandlungsmandates gerichtet ist, sollte zulässig sein. Außerdem könnte darüber nachgedacht werden, auf laufende Verhandlungen einzuwirken, in dem durch die Sammlung einer gewissen Unterschriftenzahl ein Verhandlungsvorschlag eingebracht werden kann.